

**ANHANG A ZUM INTERNATIONALEN SPORTGESETZ DER FIA
FIA ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN
(STAND JANUAR 2010)**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

Artikel 1	Definition von Doping
Artikel 2	Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Artikel 3	Dopingnachweis
Artikel 4	Die Verbotliste und Internationale Standards
Artikel 5	Dopingkontrollen
Artikel 6	Analysen von Proben
Artikel 7	Bearbeitung der Ergebnisse
Artikel 8	Recht auf ein faires Anhörungsverfahren
Artikel 9	Automatische Annullierung einzelner Ergebnisse
Artikel 10	Bestrafungen von Einzelpersonen
Artikel 11	Konsequenzen für Teams
Artikel 12	Sanktionen und Geldstrafen gegen Sportorganisationen
Artikel 13	Berufungen
Artikel 14	Berichterstattung und Anerkennung
Artikel 15	Gegenseitige Anerkennung
Artikel 16	Einbindung der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA durch die ASN
Artikel 17	Verjährungsfrist
Artikel 18	Bericht über die Übereinstimmung mit dem Code
Artikel 19	Änderungen und Auslegung der Bestimmungen
Artikel 20	Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Athleten und der Athletenbetreuer
Artikel 21	Aufklärung und Vorbeugung
Anlage A	Definitionen (in alphabetischer Reihenfolge)
Anlage B	Verfahrensordnung für ein Anti-Doping Komitee der FIA
Anlage C	Bestätigungs- und Einwilligungsförmular
Anlage D	Internationale Standards der NADA

EINLEITUNG

Die Fédération Internationale de l'Automobile (nachfolgend FIA genannt) befolgt seit dem 1. Dezember 2010 den Welt-Anti-Doping-Code (nachfolgend Code genannt) der World Anti-Doping Agency (nachfolgend WADA genannt).

Die Grundlagen und verpflichtenden Vorschriften des Code wurden in die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA (nachfolgend Bestimmungen genannt) eingearbeitet.

Ziel und Zweck der vorliegenden Bestimmungen ist es, die grundsätzlichen Rechte der Athleten zur Teilnahme an Sport ohne Doping zu schützen und so Gesundheit, Fairness, Gleichbehandlung und Sicherheit im Motorsport zu unterstützen.

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen haben Gültigkeit für die FIA, jeden ASN und jeden Teilnehmer an den Aktivitäten der FIA oder eines seiner ASNs kraft seines Status als Mitglied, seiner Akkreditierung oder seiner Teilnahme an den Aktivitäten oder Veranstaltungen der FIA oder seiner ASNs.

Der ASN muss sicherstellen, dass alle Athleten, für die eine Internationale FIA-Lizenz ausgestellt wurde, die Anti-Doping-Bestimmungen der FIA anerkennen, insbesondere durch deren Unterzeichnung des in Anlage C aufgeführten Bestätigungs- und Einwilligungsfornulars.

Es liegt in der Verantwortung eines jeden ASN, dass alle Kontrollen auf nationaler Ebene an den Athleten der Nationalen Sportbehörden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgen. In einigen Ländern wird der ASN selbst die in den Bestimmungen aufgeführten Dopingkontrollen durchführen. In anderen Ländern sind Teile der ASN-Verantwortlichkeiten im Rahmen der Dopingkontrollen an eine Nationale Anti-Doping-Organisation per Gesetz oder durch eine Vereinbarung delegiert oder übertragen. In diesen Ländern gelten die in den Bestimmungen aufgeführten Hinweise auf die ASN gegebenenfalls gleichfalls für die Nationale Anti-Doping-Organisation.

Die Bestimmungen gelten für alle Dopingkontrollen, die unter der Gerichtsbarkeit der FIA und seiner ASNs liegen.

Definitionen

Die in der Anlage A aufgeführten Begriffe werden in den Bestimmungen in Kursivschrift (französischer und englischer Text) dargestellt.

Anmerkung: Zur Auslegung der vorliegenden Bestimmungen und zum Zweck der Verkürzung der Bestimmungen umfasst der maskuline Artikel gleichermaßen alle Personen, einerlei welchen Geschlechts.

ARTIKEL 1 DEFINITION VON DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Die Athleten und andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotliste aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben Verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker

nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist gegeben durch: das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker:
in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe demzufolge nicht analysiert wird; oder
wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste spezifische Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten – unabhängig von seiner Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Verbotsliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung Verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.
- 2.2 Die Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode**
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.
- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs oder des versuchten Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme**
- 2.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldeversäumnisse und versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem Internationalen Standard for Testing entsprechen. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, die von der für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisation festgelegt wurden, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.**
- 2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping-Kontrollverfahrens**
- 2.6 Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden:**
- 2.6.1 Der Besitz durch einen Athleten während eines Wettbewerbs, von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Athleten

außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, die außerhalb eines Wettbewerbs verboten sind, es sei denn, der Athlet erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (nachfolgend TUE genannt), die im Einklang mit Artikel 4.5 (Therapeutische Anwendung) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der Besitz durch einen Athletenbetreuer während des Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb eines Wettbewerbs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettbewerb oder einem Training steht, es sei denn der Athlet erbringt den Nachweis, dass der Besitz auf Grund einer TUE, die im Einklang mit Artikel 4.5 (Therapeutische Anwendung) erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens mit Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden

2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettbewerbs oder außerhalb des Wettbewerbs, die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden und Substanzen, die außerhalb des Wettbewerbs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die FIA oder der zuständige ASN trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Das Beweismaß besteht darin, dass die FIA oder der ASN gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs durch das Disziplinarorgan gewürdigt wird. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die einfache Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß den Bestimmungen bei dem Athleten oder einer anderen Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der Athlet eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1 Bei von der WADA akkreditierten Labors wird angenommen, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem WADA anerkannten Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Laboranalysen nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der FIA oder dem ASN nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen Internationalen Standard für Labore, von dem Internationalen Standard für Kontrollen oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse.

Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung von dem Internationalen Standard für Kontrollen, von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen die Bestimmungen verursacht haben könnte, so trägt die FIA bzw. der zuständige ASN die Beweislast, dass dieses Abweichen für das positive Analyseergebnis nicht ursächlich war oder keine Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen die Bestimmungen darstellte.

3.2.3 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Athleten oder die andere Person, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstoßen hat.

3.2.4 Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/ der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen der FIA oder des zuständigen ASN zu beantworten, die ihm/ ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE UND INTERNATIONALE STANDARDS

4.1 Die Verbotsliste der WADA

Die Verbotsliste ist Bestandteil der Bestimmungen. Die WADA veröffentlicht und überarbeitet sie so oft wie erforderlich, jedoch mindestens einmal jährlich. Sofern nicht anders lautend in der Verbotsliste oder in der überarbeiteten Liste geregelt, hat die Verbotsliste bzw. deren Überarbeitung als die Verbotsliste der FIA und der ASNs drei Monate nach der entsprechenden Veröffentlichung auf der WADA Internet Seite (www.wada-ama.org) Gültigkeit, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der FIA oder ihren ASN bedarf.

Jeder ASN ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die aktuell gültige Verbotsliste seinen Mitgliedern und Lizenznehmern zur Verfügung steht.

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die von der WADA veröffentlichte Verbotsliste führt die Substanz und Methoden auf, die verboten sind:

- zu jeder Zeit (innerhalb und außerhalb von Wettbewerben) wegen ihrer Eignung der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettbewerben oder ihres Maskierungspotentials,
- nur innerhalb eines Wettbewerbes

Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden können in die Verbotensliste als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

Die folgenden Punkte Substanzen der Verbotensliste müssen ebenfalls untersucht werden, da auch sie im Motorsport verboten sind:

- Alkohol (Punkt P1 der Liste Verbotener Substanzen für bestimmte Sportarten),
- Beta-Blocker (Punkt P2 der Liste Verbotener Substanzen bei bestimmten Sportarten).

4.2.2 **Spezifische Substanzen**

Für die Anwendung des Artikels 7.6 (Vorläufige Suspendierungen) und Artikel 10 (Bestrafung von Einzelpersonen) gelten alle Verbotenen Substanzen als „Spezifische Substanzen“, mit Ausnahme

- der Substanzen der Klassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“
- der Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, wie in der Verbotensliste aufgeführt.

Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

4.3 **Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotensliste**

Wie in Artikel 4.3.3 des Code aufgeführt ist die Festlegung der WADA von verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in der Verbotensliste und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Verbotensliste verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.4 **Internationale Standards der WADA**

Aus Gründen der Harmonisierung veröffentlicht die WADA Internationale Standards für verschiedene technische und betriebsmäßige Aspekte im Bereich Anti-Doping. Diese Internationale Standards sind integraler Bestandteil der Bestimmungen und sie müssen zwingend beachtet werden. Sie sind auf der WADA Website (www.wada-ama.org) aufgeführt und umfassen:

- die Verbotensliste;
- den Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen;
- den Internationalen Standard für Kontrollen;
- den Internationalen Standard für Datenschutz;
- den Internationalen Standard für Labore.

Diese können von Zeit zu Zeit durch die WADA aktualisiert werden.

Alle Änderungen der Internationalen Standards der WADA treten zu den von der WADA angegebenen Daten in Kraft.

4.5 **Therapeutische Anwendung**

- 4.5.1 Athleten mit einer nachgewiesenen Krankheit, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz bzw. einer verbotenen Methode erfordert, müssen zuvor ein TUE erhalten haben. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz seiner Metaboliten oder Marker (Art. 2.1), die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (Art. 2.6), der Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden (Art. 2.6) oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Methoden oder

verbotenen Substanzen (Art. 2.8) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines anzuwendenden TUE gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung wird nicht als ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angesehen.

4.5.2 Die FIA muss ein Komitee zur Prüfung von Anträgen auf ein TUE gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ernennen (nachfolgend TUEC genannt). Die Mitglieder des TUEC müssen den Antrag in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen prüfen und eine Entscheidung zu jedem Antrag fällen, welche die endgültige Entscheidung der FIA ist.

4.5.3 Die ASN beziehen sich auf das TUEC der Nationalen Anti-Doping-Organisation. Ein bei der FIA eingereichter Antrag für eine TUE wird erst bearbeitet, wenn das vollständige Antragsformular vorliegt, dem alle erforderlichen Papiere beigelegt sein müssen (dieses Antragsformular – basierend auf dem Antragsformular als Anlage zum Internationalen Standard für eine TUE – steht auf der FIA-Website www.fia.com) zur Verfügung. Das Antragsverfahren muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchgeführt werden.

4.5.4 Ein Athlet darf einen Antrag auf Erteilung einer TUE nicht bei mehr als einer Anti-Doping Organisation einreichen. Der Athlet muss in seinem Antrag seine Motorsportdisziplin und gegebenenfalls seine besondere Position oder Funktion aufführen.

Je nach Fall muss der Antrag bei dem TUEC der FIA oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation eingereicht werden:

- a) Ein Athlet, der dem Kontrollregister der FIA aufgenommen wurde, muss seinen Antrag bei dem TUEC der FIA einreichen, sobald er in diese Gruppe aufgenommen wurde.
- b) Ein Athlet, der dem Kontrollregister für Athleten, die den Kontrollen seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegen, aufgenommen wurde, muss seinen Antrag bei dem TUEC seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation einreichen, es sei denn, er möchte an einer der unter Punkt c) aufgeführten Meisterschaften teilnehmen. In diesem Fall muss der Athlet seinen Antrag bei dem TUEC der FIA einreichen.
- c) Ein Athlet, der an einer der nachfolgenden Meisterschaften teilnehmen möchte, muss seinen Antrag bis spätestens dreißig Tage vor der betreffenden Veranstaltung (Notfälle ausgenommen) an das TUEC der FIA einreichen.
 - FIA Formel Eins Weltmeisterschaft
 - FIA Formel Zwei Meisterschaft
 - FIA Rallye-Weltmeisterschaft
 - FIA Weltmeisterschaft für Tourenwagen
 - FIA GT1 Meisterschaft
 - CIK-FIA Kart-Weltmeisterschaft für Fahrer
 - Internationale Serie GP2.

Ein Athlet, dem von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation bereits eine TUE erteilt wurde, muss seine ursprüngliche TUE von dem TUEC der FIA genehmigen lassen. Dieser Genehmigungsantrag muss normalerweise bis spätestens 21 Tage vor der betreffenden Veranstaltung von der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten an das TUEC der FIA geschickt werden.

- d) Ein Athlet, der an einer internationalen Veranstaltung, die nicht zu einer der in Artikel 4.5.4.c aufgeführten Meisterschaften zählt, oder an einer nationalen Veranstaltung teilnehmen möchte, muss seinen Antrag an das TUEC seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation bis spätestens dreißig Tage (oder, im Falle einer nationalen Veranstaltung, innerhalb einer

anderen, gegebenenfalls von dem ASN festgelegten Frist) vor der betreffenden Veranstaltung einreichen (Notfälle ausgenommen).

Die FIA kann auf eigene Initiative zu jeder Zeit die Genehmigung oder die Zurückweisung einer TUE durch das TUEC einer Nationalen Anti-Doping-Organisation neu prüfen.

Auf Antrag eines jeden Athleten, dem eine TUE durch seine Nationale Anti-Doping-Organisation verweigert wurde, kann die FIA eine solche Ablehnung neu prüfen.

Falls die FIA feststellt, dass die Genehmigung oder Verweigerung einer TUE durch eine Nationale Anti-Doping-Organisation nicht in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorgenommen wurde, kann sie diese Entscheidung umkehren. Entscheidungen zu TUEs unterliegen dem Berufungsrecht wie in Artikel 13 aufgeführt.

4.5.5 Die FIA übersendet so schnell wie möglich jede TUE an die WADA, an die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sowie an den ASN, welcher die Lizenz des betreffenden Athleten ausgestellt hat. Und die Nationale Anti-Doping-Organisation übersendet so schnell wie möglich jede TUE an die WADA, an die FIA und an den ASN, welcher die Lizenz des betreffenden Athleten ausgestellt hat.

4.5.6 Die WADA kann auf eigene Initiative zu jeder Zeit die Genehmigung oder die Zurückweisung einer TUE in jeden Fall wie in Artikel 4.5.4 beschrieben neu prüfen.

Auf Antrag eines jeden Athleten, dem eine TUE verweigert wurde, kann die WADA eine solche Ablehnung neu prüfen.

Falls die WADA feststellt, dass die Genehmigung oder Verweigerung einer TUE nicht in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorgenommen wurde, kann sie diese Entscheidung umkehren. Entscheidungen zu TUEs unterliegen dem Berufungsrecht wie in Artikel 13 aufgeführt.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN

5.1 Zuständige Organisationen für Dopingkontrollen

Alle Athleten unter der Sportgerichtsbarkeit eines ASN können einer Kontrolle durch die FIA, durch den die Lizenz ausstellenden ASN oder durch irgendeine andere Anti-Doping-Organisation, welche für die Kontrollen bei einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, an der sie teilnehmen, unterzogen werden. Alle Athleten unter der Sportgerichtsbarkeit eines ASN, einschließlich der Athleten, die vorübergehend gesperrt oder vorläufig suspendiert sind, können zu jeder Zeit und an jedem Ort durch die FIA, die WADA, den die Lizenz ausstellenden ASN, die Nationalen Anti-Doping-Organisation eines jeden Landes, in welchem sich der Athlet aufhält oder dessen Nationalität er angehört oder in welchem er wohnt oder Lizenznehmer oder Mitglied einer Sportorganisation ist oder durch jede andere Anti-Doping-Organisation, die für die Kontrollen bei einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, an der sie teilnehmen, zuständig ist, einer Kontrolle unterzogen werden, mit oder ohne Vorankündigung, innerhalb oder außerhalb eines Wettbewerbs.

Alle Athleten müssen den Kontrollersuchen von Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnissen nachkommen.

5.2 Dopingkontrollplan

Die FIA und die ASN werden in Absprache mit anderen Anti-Doping-Organisationen, die bei denselben Athleten Kontrollen durchführen, und in Einklang mit dem Internationalen Standard für Kontrollen:

- 5.2.1 Planung und Durchführung einer ausreichenden Anzahl von Kontrollen innerhalb und außerhalb von Wettbewerben Athleten, die ihrem jeweiligen Anwendungsbereich unterliegen, einschließlich der Athleten in ihrem entsprechenden Kontrollregister.
- 5.2.2 Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbs ohne Vorankündigung erfolgen, außergewöhnliche Umstände ausgenommen.
- 5.2.3 Es müssen vorwiegend Zielkontrollen durchgeführt werden.
- 5.2.4 Es sollen auch Kontrollen an Athleten in dem Zeitraum durchgeführt werden, in welchem sie gesperrt oder vorläufig suspendiert sind.

5.3 Internationale Standards für Dopingkontrollen

Die FIA und die ASNs müssen die Dopingkontrollen in Übereinstimmung mit dem zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Internationalen Standard für Kontrollen durchführen.

- 5.3.1 Blutproben (oder andere als Urinproben) können verwendet werden, um verbotene Substanzen oder verbotene Methoden aufzudecken, zum Zwecke eines Sortierverfahrens oder für langfristige hämatologische Profilierung („der Pass“).

5.4 Koordination der Kontrollen

5.4.1 Kontrollen innerhalb eines Wettbewerbs

Die Entnahme von Proben für die Dopingkontrolle findet sowohl innerhalb internationaler als auch innerhalb nationaler Wettbewerbe statt. Soweit nachfolgend nicht anders aufgeführt, sollte jedoch eine einzige Organisation verantwortlich sein für die Veranlassung und Durchführung einer Kontrolle im Verlauf der Veranstaltung. Bei internationalen Wettbewerben die Entnahme von Proben für Kontrollen von der FIA oder von irgendeiner anderen internationalen Organisation, welcher die Veranstaltung unterliegt (z.B. das Internationale Olympische Komitee für die Olympischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Bei nationalen Wettbewerben wird die Entnahme von Proben für Dopingkontrollen von der Nationalen Anti-Doping-Organisation oder dem ASN des entsprechenden Landes veranlasst und durchgeführt.

- 5.4.1.1 Möchte die FIA oder ein ASN jedoch zusätzliche Kontrollen von Athleten bei einer Veranstaltung durchführen, bei der sie jedoch nicht für die Veranlassung und Durchführung der Kontrollen im Verlauf der Veranstaltung zuständig sind, muss sich die FIA oder der ASN zunächst mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Organisation beraten, um die Genehmigung zur Durchführung und Koordination einer zusätzlichen Kontrolle zu erhalten. Falls die FIA oder der ASN mit der Antwort von der für die Veranstaltung verantwortlichen Organisation nicht zufrieden ist, kann die FIA oder der ASN die WADA um Genehmigung zur Durchführung dieser zusätzlichen Kontrolle und um Entscheidung, wie diese zusätzliche Kontrolle koordiniert werden soll, bitten.

5.4.2 Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbes

Kontrollen außerhalb von Wettbewerben können von den folgenden internationalen und nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt werden: (a) WADA; (b) dem Internationalen Olympischen Komitee oder dem Internationalen Paralympischen Komitee in Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) der FIA oder dem ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat; oder (d) jeder anderen Anti-Doping-Organisation mit Berechtigung für eine Kontrolle des Athleten wie in Artikel 5.1 aufgeführt (Zulässige Organisationen für Dopingkontrollen). Kontrollen außerhalb eines Wettbewerbes werden wenn möglich über ADAMS koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu optimieren und unnötige mehrfache Kontrollen einzelner Athleten zu vermeiden.

5.4.3 Bericht

Um unnötige doppelte Kontrollen zu vermeiden, müssen die FIA und die ASN in Übereinstimmung mit Artikel 14.5 umgehend einen Bericht über die durchgeführten Tests an die Clearingstelle der WADA übermitteln.

5.5 Voraussetzungen für die Meldepflichten

5.5.1 Die FIA richtet ein Kontrollregister derjenigen Athleten ein, die den Voraussetzungen für die Meldepflichten des Internationalen Standards für Kontrollen unterliegen. Sie veröffentlicht weiterhin die Kriterien für die Athleten zur Aufnahme in dieses Kontrollregister sowie eine Liste der Athleten, welche diese Kriterien für den entsprechenden Zeitraum erfüllen. Die FIA wird je nach Notwendigkeit ihre Kriterien für die Aufnahme von Athleten in ihr Kontrollregister prüfen und aktualisieren und die Mitgliederliste seines Kontrollregisters von Zeit zu Zeit je nach Bedarf in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Kriterien überarbeiten.

Jeder Athlet in dem Kontrollregister muss:

- (a) an die FIA vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, wie in Artikel 11.3 des Internationalen Standards für Kontrollen aufgeführt;
- (b) diese Information in Übereinstimmung mit Artikel 11.4.2 des Internationalen Standards für Kontrollen je nach Erfordernissen aktualisieren, so dass diese zu jeder Zeit exakt und vollständig sind; und
- (c) in Übereinstimmung mit Artikel 11.4 des Internationalen Standards für Kontrollen zu jeder Zeit für Kontrollen an diesen Aufenthaltsorten verfügbar sein.

5.5.2 Das Versäumnis eines Athleten, die FIA über seinen Aufenthaltsort zu informieren, wird als Verstoß gegen die Meldepflicht im Sinne des Artikel 2.4 erachtet, wenn die Bedingungen des Artikels 11.3.5 des Internationalen Standards für Kontrollen erfüllt sind.

5.5.3 Steht ein Athlet an dem von ihm angegebenen Ort nicht für Dopingkontrollen zur Verfügung, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne des Artikels 2.4, falls die Bedingungen des Artikels 11.4.3 des Internationalen Standards für Kontrollen erfüllt sind.

5.5.4 Jeder ASN muss seine Nationalen Anti-Doping-Organisationen in der Einrichtung eines nationalen Kontrollregisters für nationale Spitzenathleten unterstützen, für welche die Anforderungen hinsichtlich der Information über den Aufenthaltsort gemäß Internationalem Standard für Kontrollen Gültigkeit haben. Wenn diese Athleten ebenfalls im Kontrollregister der FIA aufgeführt sind, so stimmen sich die FIA und die Nationale Anti-Doping-Organisation darüber ab (falls notwendig, mit Unterstützung der WADA), welcher für die Abgabe der Informationen zum Aufenthaltsort durch den Athleten und für die Weitergabe dieser Informationen gemäß Bestimmungen des Artikels 5.5.5 an den jeweils anderen (und an andere Anti-Doping-Organisationen) verantwortlich ist.

5.5.5 Informationen zum Aufenthaltsort, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5.5.1 und 5.5.4 erfolgen, müssen der WADA und anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen für Kontrollen von Athleten gemäß Artikel 11.7.1(d) und 11.7.3 (d) des Internationalen Standards für Kontrollen unter der strikten Beachtung, dass die Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Dopingkontrollen und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz erfolgt, mitgeteilt werden.

5.6 Athleten, die nach Rücktritt in den Wettbewerb wieder einsteigen

5.6.1 Ein Athlet, der von der FIA zur Aufnahme in sein Kontrollregister bestimmt wurde, unterliegt weiterhin diesen Bestimmungen, einschließlich der Verpflichtung zu der Angabe des Aufenthaltsortes gemäß Internationalem Standard für Kontrollen es sei denn, der Athlet hat gegenüber der FIA schriftlich erklärt, dass er zurücktritt

- oder er die Kriterien für die Aufnahme in das Kontrollregister der FIA nicht mehr erfüllt und die FIA ihn hierüber entsprechend informiert hat.
- 5.6.2 Ein Athlet, der die FIA über seinen Rücktritt informiert hat, darf den Wettbewerb erst wieder aufnehmen, wenn er dies gegenüber der FIA mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten vor seiner geplanten Rückkehr in den Wettbewerb ankündigt und sich für unangekündigte Kontrollen außerhalb von Wettbewerben zur Verfügung stellt; er muss weiterhin (auf Verlangen) zu jeder Zeit während des Zeitraums vor der tatsächlichen Rückkehr in den Wettbewerb die Bedingungen für die Informationen zum Aufenthaltsort gemäß Internationalem Standard für Kontrollen erfüllen.
- 5.6.3 Die ASN/Nationale Anti-Doping-Organisationen können ähnliche Bedingungen für Rücktritt und Wiedereinstieg in den Wettbewerb für Athleten im nationalen Kontrollregister aufstellen.
- 5.7 Auswahl der zu testenden Athleten**
- 5.7.1 Bei Internationalen Veranstaltungen, bestimmt die FIA:
- bei welchem/n Wettbewerb/en eine Kontrolle durchgeführt wird;
 - die Anzahl der zu testenden Athleten in Abhängigkeit des Endergebnisses;
 - die Anzahl der zu testenden Athleten nach Zufälligkeitsprinzip;
 - die Anzahl der Athleten, bei denen Zielkontrollen durchgeführt werden.
- Die Athleten, die sich einer Kontrolle unterziehen müssen, werden von den Sportkommissaren des betreffenden Wettbewerbs bestimmt unter strikter Beachtung der zuvor durch die FIA bestimmte Anzahl der zu testenden Athleten.
- 5.7.2 Bei Nationalen Veranstaltungen, bestimmt der betreffende ASN:
- bei welchem/n Wettbewerb/en eine Kontrolle durchgeführt wird;
 - die Anzahl der zu testenden Athleten;
 - das Verfahren für die Auswahl der Athleten.
- 5.7.3 Zusätzlich zu den Auswahlverfahren gemäß vorstehenden Artikel 5.7.1 und 5.7.2 kann die FIA bei Internationalen Veranstaltungen und die ASN bei Nationalen Veranstaltungen auch Athleten oder Teams für Zielkontrollen bestimmen, sofern diese Zielkontrollen ausschließlich zum Zwecke der rechtmäßigen Dopingkontrollen verwendet werden.
- 5.7.4 Die Athleten für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben werden durch die FIA und die ASN in Übereinstimmung mit dem zum Zeitpunkt der Auswahl gültigen Internationalen Standard für Kontrollen bestimmt.
- 5.8 Die FIA und die ASN müssen unabhängigen Beobachtern in Übereinstimmung mit dem Programm der WADA für Unabhängige Beobachter Zugang bei den Wettbewerben gewähren, die für die Durchführung von Kontrollen bestimmt wurden.

ARTIKEL 6 ANALYSEN VON PROBEN

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

- 6.1 Beauftragung eines anerkannten Labors**
- Für die Zwecke des Artikels 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker) werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des Labors wird ausschließlich von der FIA oder dem für das Ergebnismanagement verantwortlichen ASN getroffen.
- 6.2 Zweck der Probenentnahme und -analyse**
- Proben werden analysiert, um in der Verbotensliste aufgeführten verbotener Substanzen und verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 (Monitoring Programm) überwacht, oder um der

FIA oder den ASN zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilerstellung. Dies erfolgt in strikter Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Athleten nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die (mit Zustimmung des Athleten) für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, müssen sämtliche Identifikationsmittel entfernt werden, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen.

6.5 Erneute Analyse von Proben

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden, jedoch ausschließlich auf Anweisung der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst hat, oder der WADA. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben müssen den Anforderungen des Internationalen Standards für Laboranalysen entsprechen.

ARTIKEL 7 BEARBEITUNG DER ERGEBNISSE

7.1 Bearbeitung der Ergebnisse bei von der FIA initiierten Kontrollen

Die Bearbeitung der Ergebnisse bei Kontrollen, die von der FIA initiiert wurden, muss wie nachfolgend aufgeführt vorgenommen werden:

7.1.1 Die Ergebnisse aller Analysen müssen in verschlüsselter Form in einem Bericht, der von einem offiziellen Vertreter des Labors unterzeichnet ist, an die FIA geschickt werden. Alle Mitteilungen müssen vertraulich und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz verfasst werden.

7.1.2 Erste Überprüfung bei positiven Analyseergebnissen

Bei Erhalt eines positiven Analyseergebnisses einer A-Probe führt die FIA eine Untersuchung durch, um festzustellen,

- a) ob eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt wird, oder
- b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen oder Internationalen Standard für Laboranalysen vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.

7.1.3 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei einem positiven Analyseergebnis

Falls sich bei der ersten Überprüfung gemäß Artikel 7.1.2 herausstellt, dass

- weder eine gültige TUE noch eine Berechtigung zu einer TUE gemäß Internationalem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung) vorliegt,
- noch eine Abweichung vorliegt, welche zu dem positiven Analyseergebnis geführt hat,

informiert die FIA den Athleten unverzüglich über:

- a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
- b) den Artikel der Bestimmungen, gegen den verstoßen wurde,
- c) das Recht des Athleten, innerhalb einer Frist von vier Werktagen, beginnend mit dem Empfang der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief,

- die Analyse der B-Probe zu beantragen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet,
- d) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Analyse der B-Probe, sofern der Athlet oder die FIA eine solche Analyse beantragt,
 - e) die Möglichkeit für den Athleten und/oder den Vertreter des Athleten, der Öffnung und Analyse der B-Probe innerhalb des Zeitraumes, wie er durch den Internationalen Standard für Laboranalysen vorgeschrieben ist, beizuwohnen, wenn eine solche Analyse beantragt wird, und
 - f) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die Informationen gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen enthalten.

Die FIA muss auch den ASN, der die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA informieren.

Beschließt die FIA, das positive Analyseergebnis nicht als einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen vorzubringen, so wird der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA hierüber informiert.

Sollte die Analyse der B-Probe auf Veranlassung des Athleten durchgeführt worden sein, werden dem Athleten die Kosten für die Analyse in Rechnung gestellt. Sie werden dem Athleten zurück erstattet, wenn das Ergebnis der Analyse negativ ausfällt.

- 7.1.4 Auf Veranlassung des Athleten oder der FIA müssen Vorkehrungen für eine Analyse der B-Probe innerhalb der Frist, wie im internationalen Standard für Laboranalysen aufgeführt, getroffen werden. Durch Verzicht auf Analyse der B-Probe erkennt der Athlet das Ergebnis der A-Probe an. Auch bei Verzicht des Athleten auf die Analyse der B-Probe kann die FIA mit der Analyse der B-Probe fortfahren
- 7.1.5 Dem Athleten und/oder seinem Vertreter muss gestattet werden, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe innerhalb der Frist, wie im Internationalen Standard für Laboranalysen aufgeführt, anwesend zu sein. Auch einem Vertreter des ASN des Athleten sowie einem Vertreter der FIA muss erlaubt werden, anwesend zu sein.
- 7.1.6 Falls die B-Probe negativ ausfällt, so (es sei denn, die FIA verfolgt den Fall weiter als Anti-Doping Verstoß gemäß Artikel 2.2) wird die komplette Kontrolle als negativ betrachtet und der Athlet, die FIA, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA müssen hierüber informiert werden.
- 7.1.7 Falls in der B-Probe eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode entdeckt wird, so werden die Ergebnisse dem Athleten, der FIA, dem ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und der WADA mitgeteilt.
- 7.1.8 Die FIA muss darüber hinaus Nachuntersuchungen bei etwaigen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchführen, die nicht durch die Artikel 7.1.1 bis 7.1.8 abgedeckt sind. Falls die FIA überzeugt ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den Athleten oder eine andere einer Sanktion zu unterwerfende Person unverzüglich von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde und über dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis. Die FIA informiert weiterhin auch den ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, oder die andere Person, die Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person und die WADA.

7.2 Überprüfung von atypischen Analyseergebnissen

- 7.2.1 Gemäß den Internationalen Standards sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein Verbotener Substanzen, die auch endogen erzeugt werden können, als atypische Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden.

- 7.2.2 Bei Erhalt eines Atypischen Analyseergebnisses der A-Probe führt die FIA eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige TUE vorliegt, oder
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen oder vom Internationalen Standard für Laboranalysen vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat.
- 7.2.3 Wenn diese erste Überprüfung eines atypischen Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.2.2 ergibt, dass
- ein gültiges TUE oder
 - eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen oder vom Internationalen Standard für Labors zu Tage bringt, die das auffällige Ergebnis verursachte, so
- wird die gesamte Kontrolle als negativ bewertet und der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA werden entsprechend informiert.
- 7.2.4 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige TUE noch eine Abweichung, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, vorliegt, so veranlasst die FIA die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Nach Abschluss einer solchen Untersuchung wird der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA darüber informiert, ob das atypische Analyseergebnis als positives Analyseergebnis weiter verfolgt wird oder nicht. Der Athlet wird gemäß Bestimmungen des Artikels 7.1.3 entsprechend informiert.
- 7.2.5 Die FIA meldet ein atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss seiner Untersuchungen und nach der Entscheidung, ob das atypische Analyseergebnis ein positives Analyseergebnis darstellt, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden Umstände vor:
- a) Die FIA beschließt, dass die B-Probe vor Abschluss der weiteren Untersuchungen gemäß Artikel 7.2 analysiert werden sollte. Diese Analyse wird nach Benachrichtigung des Athleten durchgeführt. Diese Benachrichtigung muss eine Beschreibung des atypischen Analyseergebnisses sowie die in Artikel 7.1.3.b) - f) beschriebenen Informationen enthalten.
 - b) Die FIA erhält einen Antrag auf Bekanntgabe, ob ein vorläufiges, atypisches Analyseergebnis für einen Athleten vorliegt oder nicht.
- Dieser Antrag kann gestellt werden von:
- entweder von einem Hauptveranstalter, sofern dieser Antrag vor der betreffenden Veranstaltung eingereicht wird und der betreffende Athlet daran teilnehmen möchte,
 - oder von einer Sportorganisation, die dabei ist, ein Team zusammenzustellen, in welches der betreffende Athlet im Hinblick auf eine internationale Veranstaltung aufgenommen werden soll.
- In den vorgenannten Fällen wird der Athlet zuvor entsprechend über ein atypisches Analyseergebnis informiert.

7.3 Ergebnismanagement für Kontrollen, die von einer anderen Anti-Doping-Organisation als durch die FIA bei internationalen Veranstaltungen durchgeführt werden

Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen aufgrund einer Kontrolle, die während einer internationalen Veranstaltung durch einen Hauptveranstalter, eine Nationale Anti-Doping-Organisation oder einen ASN durchgeführt werden, müssen zum Zweck der Verhängung von anderen Strafen als der Ausschluss von der Veranstaltung oder die Annullierung der in dieser Veranstaltung erzielten Ergebnisse durch die FIA sichergestellt werden.

7.4 Ergebnismangement für Kontrollen, die von einem ASN durchgeführt werden (ausgenommen der in Artikel 7.3 aufgeführte Fall)

Das durch einen ASN durchgeführte Ergebnismangement muss den allgemeinen Grundsätzen für ein effektives und faires Ergebnismangement entsprechen, wie sie in den ausführlichen Bestimmungen des Artikels 7 aufgeführt sind. Positive Doping-Kontrollen, atypische Analyseergebnisse und andere vorgebrachte Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 dargelegten Grundsätzen dem ASN, der Anti-Doping-Organisation des Athleten, der FIA und der WADA sofort nach Abschluss des Verfahrens zum Ergebnismangement durch den ASN mitgeteilt. Jeder offensichtliche Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten, der Lizenznehmer dieses ASN ist, muss sofort an ein entsprechendes Anhängungsgrremium weitergeleitet werden, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ASN, der Nationalen Anti-Doping-Organisation oder der nationalen gesetzlichen Vorgaben eingerichtet wurde. Offensichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten, die Lizenznehmer eines anderen ASN sind, werden zur Anhörung weitergeleitet.

7.5 Ergebnismangement für Verstöße gegen die Informationspflicht zum Aufenthaltsort

7.5.1 Verletzung der Meldepflicht

Das Ergebnismangement in Bezug auf eine offensichtliche Verletzung der Meldepflicht durch einen Athleten, der im Kontrollregister der FIA aufgeführt ist, wird durch die FIA in Übereinstimmung mit Artikel 11.6.2 des Internationalen Standards für Kontrollen durchgeführt (es sei denn, es wurde gemäß Artikel 5.5.4 der Bestimmungen vereinbart, dass der ASN oder die Nationale Anti-Doping-Organisation diese Verantwortung übernehmen sollen).

7.5.2 Versäumte Kontrollen

Das Ergebnismangement in Bezug auf eine offensichtlich versäumte Kontrolle durch einen Athleten, der im Kontrollregister der FIA aufgeführt ist, nachdem dieser durch die oder im Namen der FIA zu einer Kontrolle aufgefordert wurde, wird durch die FIA in Übereinstimmung mit Artikel 11.6.3 des Internationalen Standards für Kontrollen durchgeführt. Das Ergebnismangement in Bezug auf eine offensichtlich versäumte Kontrolle durch diesen Athleten, nachdem dieser durch oder im Namen einer anderen Anti-Doping-Organisation zu einer Kontrolle aufgefordert wurde, wird durch diese andere Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 11.7.6(c) des Internationalen Standards für Kontrollen durchgeführt.

7.5.3 Wenn für einen im Kontrollregister der FIA aufgeführten Athlet festgestellt wird, dass er innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten drei Verstöße gegen die Meldepflicht begangen hat oder drei Kontrollen versäumt hat oder jede Kombination von insgesamt drei Verstöße gegen die Meldepflicht und/oder versäumten Kontrollen, auch gemäß Bestimmungen und Vorschriften einer anderen Anti-Doping-Organisation, so wird dies von der FIA als offensichtlicher Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen weiter verfolgt.

7.6 Vorläufige Suspendierung

7.6.1 Wird bei der Analyse der A-Probe ein positives Analyseergebnis für eine verbotene Substanz festgestellt, mit Ausnahme einer spezifischen Substanz, und nach Überprüfung gemäß Artikel 7.1.2 liegt kein anzuwendendes TUE oder eine Abweichung vom Internationalen Standard für Kontrollen oder dem Internationalen Standard für Labore vor, was zu dem positiven Analyseergebnis geführt hat, wird nach Abschluss der Untersuchung und Mitteilung wie in Artikel 7.1 beschrieben unverzüglich eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen.

7.6.2 Bei jedem, nicht durch Artikel 7.6.1 abgedeckten Verstoß, in dem die FIA entscheidet, die Angelegenheit weiter als einen offensichtlichen Verstoß gegen

die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß vorhergehender Bestimmungen dieses Artikels 7 zu verfolgen, kann eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen werden. Falls dies erfolgt, so beginnt sie nach Prüfung und Mitteilung wie in Artikel 7.1 beschrieben, jedoch vor Analyse der B-Probe des Athleten oder der endgültigen Anhörung wie in Artikel 8 beschrieben (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren).

- 7.6.3 Eine Vorläufige Suspendierung, sei es in Anwendung des Artikels 7.6.1 oder 7.6.2, darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten oder der anderen Person entweder:
- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder kurz nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder
 - (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) kurz nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

ASNs müssen Vorläufige Suspendierungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen wie in diesem Artikel 7.6 aufgeführt aussprechen.

- 7.6.4 Wird eine vorläufige Suspendierung nach einem positiven Analyseergebnis der A-Probe verhängt und bestätigt die nachfolgende Analyse der B-Probe (falls vom Athleten, der FIA, dem zuständigen ASN oder der Anti-Doping-Organisation beantragt) das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder seiner Metaboliten oder Marker) unterworfen. In Fällen, in denen der Athlet oder sein Team wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einem Wettbewerb ausgeschlossen wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der Athlet oder sein Team seine Teilnahme am Wettbewerb fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettbewerbs ohne weitere Beeinträchtigung des Wettbewerbes noch möglich ist.

7.7 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn noch während des Ergebnismanagements, so behält die FIA oder der für das Ergebnismanagement zuständige ASN die juristische Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn bevor das Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die FIA oder der ASN für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die/der zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN

8.1 Anhörungsverfahren nach Ergebnismanagement der FIA

- 8.1.1 Wenn es sich nach dem Ergebnismanagement durch die FIA gemäß Artikel 7 herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen vorliegt, so wird der Fall zur Verfolgung an das Disziplinarkomitee der FIA (nachfolgend ADC genannt) weitergeleitet, dessen Verfahrensordnung angehängt ist (siehe Anlage B).
- 8.1.2 Anhörungen gemäß diesem Artikel müssen unverzüglich nach Beendigung des Ergebnismanagements wie in Artikel 7 beschrieben erfolgen. Anhörungen, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen vorgenommen werden, können nach den Grundsätzen des beschleunigten Verfahrens durchgeführt werden. Wenn gegen einen Athleten eine Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.6 ausgesprochen wurde, so hat dieser das Recht zu beantragen, dass die Anhörung nach den Grundsätzen des beschleunigten Verfahrens durchgeführt wird.

- 8.1.3 Der ASN, welcher die Lizenz des Athleten oder der anderen Person ausgestellt hat, der/die beschuldigt wird, einen Verstoß gegen die Bestimmungen begangen zu haben, kann der Anhörung als Beobachter beiwohnen.
- 8.1.4 Die FIA muss die WADA über den Verlauf der anhängigen Verfahren und die Ergebnisse aller Anhörungen vollumfänglich auf dem Laufenden halten.
- 8.1.5 Ein Athlet oder die andere Person kann auf eine Anhörung durch Anerkennung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und Annahme der von der FIA vorgeschlagenen Folgen gemäß Artikel 9 und 10 verzichten. Auf das Recht auf eine Anhörung kann durch den Athleten oder die andere Person entweder ausdrücklich oder aber durch den Verzicht auf Widerspruch gegen die Anschuldigungen der FIA, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfang der entsprechenden Mitteilung per Einschreibebrief, verzichtet werden. Wenn kein Anhörungsverfahren stattfindet, muss die FIA dem in Artikel 13.2.3 aufgeführten Personenkreis eine begründete Entscheidung mit Aufführung der getroffenen Maßnahmen zustellen.
- 8.1.6 Gegen Entscheidungen des ADC kann Berufung beim Sport-Schiedsgericht (nachfolgend CAS genannt) eingelegt werden, wie in Artikel 13 aufgeführt.

8.2 Anhörungsverfahren nach Ergebnismanagement eines ASN

- 8.2.1 Wenn es sich nach der Durchführung des Ergebnismanagements durch einen ASN gemäß Artikel 7 herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen vorliegt, so wird der Athlet oder die andere Person zu einer Anhörung vor dem Disziplinarorgan des ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation geladen, um zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen vorliegt und welche Folgen dies gegebenenfalls hat.
- 8.2.2 Anhörungen gemäß diesem Artikel 8.2 müssen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ergebnismanagements wie in Artikel 7 beschrieben durchgeführt werden. Anhörungen, die in Zusammenhang mit Veranstaltungen durchgeführt werden, können nach den Grundsätzen des beschleunigten Verfahrens durchgeführt werden. Wenn gegen einen Athleten eine Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.6 ausgesprochen wurde, so hat dieser das Recht zu beantragen, dass die Anhörung nach den Grundsätzen des beschleunigten Verfahrens durchgeführt wird. Wenn das Anhörungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beendet ist, kann die FIA entscheiden, den Fall auf Verantwortung und Kosten des ASN direkt vor das ADC zu bringen.
- 8.2.3 Der ASN muss die FIA und die WADA über den Fortschritt der anhängigen Verfahren und die Ergebnisse aller Anhörungen vollständig auf dem Laufenden halten.
- 8.2.4 Die FIA und die WADA haben das Recht, Anhörungsverfahren als Beobachter beizuwohnen.
- 8.2.5 Ein Athlet oder die andere Person kann auf eine Anhörung durch Anerkennung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und Annahme der von dem für das Ergebnismanagement zuständigen ASN vorgeschlagenen Folgen gemäß Artikel 9 und 10 verzichten. Auf das Recht auf eine Anhörung kann durch den Athleten oder die andere Person entweder ausdrücklich oder aber durch den Verzicht auf Widerspruch gegen den Vorwurf des ASN, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, innerhalb von fünfzehn Tagen (oder innerhalb einer anderen, von dem ASN festgelegten Frist) nach Empfang der entsprechenden Mitteilung per Einschreibebrief, verzichtet werden. Wenn kein Anhörungsverfahren stattfindet, muss der ASN dem in Artikel 13.2.3 aufgeführten Personenkreis eine begründete Entscheidung mit Aufführung der getroffenen Maßnahmen zustellen.

- 8.2.6 Gegen Entscheidungen der ASN oder Nationaler Anti-Doping-Organisationen, ob als Ergebnis einer Anhörung oder der Annahme des Athleten oder der anderen Person der Folgen, kann Berufung eingelegt werden, wie in Artikel 13 aufgeführt.

8.3 Grundsätze eines fairen Anhörungsverfahrens

Für alle Anhörungsverfahren, sei es gemäß Artikel 8.1 oder 8.2, müssen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

eine zeitnahe Anhörung,

- ein faires und neutrales Gremium,
- das Recht der anwaltlichen Vertretung seiner Wahl auf eigene Kosten
- das Recht der Person, fair und zeitnahe über den/die vorgeworfenen Verstoß/Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen informiert zu werden,
- das Recht der Person, auf die Vorwürfe der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Folgen zu antworten,
- das Recht jeder Partei, Beweise vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu laden und zu befragen (das Einverständnis zu einer Zeugenaussage per Telefon oder zu einer schriftlichen Stellungnahme liegt im Ermessen des Anhörungsgremiums),
- das Recht der Person auf eine Übersetzung bei der Anhörung, wobei es in der Verantwortung des Anhörungsgremiums liegt, den Übersetzer zu bestimmen und zu entscheiden, wer die damit zusammenhängenden Kosten trägt, und
- das Recht auf eine zeitnahe, schriftliche und begründete Entscheidung, in der insbesondere auch die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre aufgeführt sind.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG EINZELNER ERGEBNISSE

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen bei Einzelsportarten in Verbindung mit einer Wettbewerbskontrolle führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettbewerb erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 BESTRAFUNGEN VON EINZELPERSONEN

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem Wettbewerb kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der FIA oder des zuständigen ASN zur Annullierung aller von einem Athleten bei diesem Wettbewerb erzielten Ergebnisse mit allen Folgen führen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

- 10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettbewerben erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettbewerb, bei dem ein Verstoß erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch diesen Verstoß beeinflusst wurden.

10.2 Verhängung einer Sperre wegen des Vorhandenseins, der Verwendung oder versuchten Verwendung oder des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker), Artikel 2.2 (Anwendung oder

versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode) oder Artikel 2.6 (Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden) wird die folgende Sperre verhängt, es sei denn die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der Sperre nach Artikel 10.4 und 10.5 oder die Bedingungen für die Heraufsetzung der Sperre nach Artikel 10.6 ist erfüllt:
Für den ersten Verstoß: zweijährige (2-jährige) Sperre

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sperren bei Verstößen gegen Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 (Weigerung oder Unterlassung der Probeabgabe) oder Artikel 2.5 (Einflussnahme auf das Doping-Kontrollverfahren) beträgt die Sperre 2 Jahre, es sei denn, die Bedingungen des Artikel 10.5 oder 10.6 sind erfüllt.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 (Handeln oder versuchter Handel) oder Artikel 2.8 (Verabreichung oder versuchte Abreichung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) beträgt die Sperre mindestens 4 Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten Spezifischen Substanzen, muss gegen den betreffenden Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre verhängt werden. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Aufenthaltsnachweis und versäumte Kontrollen bei Kontrollen außerhalb von Wettbewerben) beträgt die Sperre mindestens 1 Jahr und bis hin zu 2 Jahren, je nach Grad des Verschuldens des Athleten.

10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei Spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen

Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine Spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der Spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu vertuschen, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte Sperre für den ersten Verstoß wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und keine Sperre für künftige Wettbewerbe, bis hin zu zwei (2) Jahren Sperre.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der Athlet oder die andere Person zusätzlich zu seiner bzw. ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem Disziplinarorgan den bekräftigenden Nachweis erbringen, Nachweise erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder die Verwendung eines leistungssteigernden Wirkstoffs zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1 Kein Verschulden oder große Fahrlässigkeit

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn Kein Verschulden oder große Fahrlässigkeit trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen

Substanz) auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder seiner Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2 **Kein signifikantes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit**

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die ansonsten zu verhängende Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte Sperre nicht weniger als 8 Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder seiner Marker oder Metaboliten) auf Grund des Nachweises einer Verbotenen Substanz oder seiner Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

10.5.3 **Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige ASN kann vor einer endgültigen Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor Ablauf der Berufungsfrist einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht Substanzielle Hilfe geleistet hat, auf Grund derer die FIA oder der zuständige ASN einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Berufungsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für das Einlegen einer Berufung verstrichen ist, darf eine Anti-Doping-Organisation mit Zustimmung der FIA und der WADA nur einen Teil einer ansonsten gültigen Sperrdauer aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten verhängte Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten Substanziellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport.

Von der ansonsten verhängten Sperre dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten verhängte Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter 8 Jahren liegen.

Wenn die FIA oder der zuständige ASN anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre gemäß diesem Artikel wieder einsetzt, da der Athlet oder die andere Person nicht die erwartete Substanzielle Hilfe geleistet hat, kann der Athlet oder die andere Person gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

10.5.4 **Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise**

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1,

vor der Mitteilung des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.5.5 Fälle, in denen der Athlet oder die andere Person nachweist, dass er/ sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der Athlet oder die andere Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.6 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können

Wenn die FIA oder der zuständige ASN in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 (Handeln oder Versucher Handel) und Artikel 2.8 (Verabreichung oder versuchte Abreichung) beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, welche die Verhängung einer Sperre über die Standardbestrafung hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren verlängert, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann gegenüber dem Anhörungsgremium überzeugend darlegen, dass er/ sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Der Athlet oder die andere Person kann die Anwendung dieses Artikels verhindern, indem er/ sie den ihm/ ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/ sie von der FIA oder dem zuständigen ASN mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Verlängerung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine Sperre gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß	VB	MV/ VK	KSV	SB	VB	HV
Erster Verstoß						
VB	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MV/VK	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
KSV	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
SB	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
VB	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
HV	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

VB (Verkürzte Bestrafung wegen Spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verkürzten Bestrafung gemäß Artikel 10.4, weil er eine Spezifische Substanz betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MV/VK (Meldepflichtversäumnisse und/ oder Versäumte Kontrollen):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3 (Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen).

KSV (Verkürzte Bestrafung für Kein signifikantes Verschulden oder Nachlässigkeit):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verkürzten Bestrafung gemäß Artikel 10.5.2, weil der Athlet nachweisen konnte, dass ihn Kein signifikantes Verschulden oder Nachlässigkeit gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

SB (Standardbestrafung gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardbestrafung von 2 Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

VB (Verlängerte Bestrafung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer verlängerten Bestrafung gemäß Artikel 10.6, weil die FIA oder der zuständige ASN die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

HV (Handeln oder Versuchter Handel und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Strafe gemäß Artikel 10.3.2 für Handel oder Verabreichung.

10.7.2 **Anwendung der Artikel 10.5.3 und 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, so muss das Anhörungsgremium zunächst die ansonsten zu verhängende Sperre entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 definierten Rahmens festlegen und wendet anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der Sperre an. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und 10.5.4 verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.7.3 **Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Ein dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 (Meldepflichtversäumnis oder versäumte Kontrolle) dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre 8 Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.4 **Zusätzlich anzuwendende Bestimmungen für Mehrfachverstöße**

10.7.4.1 Für die Verhängung von Bestrafungen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die FIA oder der zuständige ASN nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß Artikel 7

- (Bearbeitung der Ergebnisse) erhalten hat oder nachdem die FIA oder der zuständige ASN einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/ sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die FIA oder der zuständige ASN dies nicht entsprechend darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Bestrafung richtet sich nach dem Verstoß, der eine schwerere Bestrafung nach sich zieht. Allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände (Artikel 10.6) herangezogen werden.
- 10.7.4.2 Wenn die FIA oder der zuständige ASN nach der Behandlung eines ersten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der Athlet oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die FIA oder der zuständige ASN eine zusätzliche Bestrafung, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettbewerbe seit dem früheren Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände (Artikel 10.6) angenommen werden, muss der Athlet oder die andere Person zeitnahe nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn die FIA oder der zuständige ASN Sachverhalte zu einem weiteren, früheren Verstoß aufdeckt, nachdem eine Entscheidung über den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist.
- 10.7.5 **Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren**
Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.
- 10.8 **Annullierung von Wettbewerbsergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**
Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der Ergebnisse bei einem Wettbewerb, bei dem eine positive Probe gemäß Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen) entnommen wurde, werden alle Wettbewerbsergebnisse, die ab der Entnahme der positiven Probe (ob während oder außerhalb eines Wettbewerbs) oder ab der Begehung eines anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung von Pokalen, Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
- 10.8.1 Um nach einem aufgedeckten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen die Startberechtigung zurückzuerhalten, muss der Athlet zunächst das gemäß diesem Artikel verwirkte Preisgeld zurückerstatten.
- 10.8.2 **Zuteilung des verwirkten Preisgeldes**
Das verwirkte Preisgeld wird an andere Athleten verteilt.
- 10.9 **Beginn der Sperre**
Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre an dem in der Entscheidung der Gerichtsbarkeit festgelegten Datum, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre angenommen oder anderweitig verhängt wurde. Jede Vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.
- 10.9.1 **Nicht dem Athleten oder der anderen Person zurechenbare Verzögerungen**

Bei erheblichen Verzögerungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Athleten oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, ~~se~~ kann das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2 **Rechtzeitiges Geständnis**

Gesteht der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei Athleten jedoch in jedem Fall vor der erneuten Teilnahme an einem Wettbewerb), nachdem er von der FIA oder dem zuständigen ASN mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend

- mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Bestrafung angenommen hat oder
- mit dem Tag der Verhandlung, in der die Bestrafung festgelegt wurde oder
- mit dem Tag, an dem die Bestrafung auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine Vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des Athleten auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

10.9.4 Erkennt ein Athlet freiwillig eine von der FIA oder dem für die Behandlung der Ergebnisse zuständigen ASN verhängte Vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Wettbewerben teil, wird die Dauer der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Eine Kopie der freiwilligen Zustimmung des Athleten zu einer vorläufigen Suspendierung wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem tatsächlichen Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, dass der Athlet gegebenenfalls nicht an Wettbewerben teilnahm oder von seinem Team suspendiert wurde.

10.10 **Status während einer Sperre**

10.10.1 **Verbot der Teilnahme während einer Sperre**

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettbewerben oder einer von der FIA oder einem ASN oder einer anderen, für die nationalen oder internationalen Wettbewerbe zuständigen Organisation genehmigten oder organisierten Aktivitäten teilnehmen (außer an genehmigten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen)

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre von mehr als 4 Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von 4 Jahren der Sperre an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, nicht jedoch in einer solchen Sportart, in der der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen Veranstaltung qualifizieren könnte (oder hierfür Punkte erreichen könnte).

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

- 10.10.2 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre**
Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und der Zeitraum für die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt erneut mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot. Diese erneute Sperre kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass ihn/ sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot kein Signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die FIA oder der ASN, dessen Behandlung der Ergebnisse zu der ursprüngliche Sperre geführt hat.
- 10.10.3 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre**
Darüber hinaus werden die FIA und die ASN bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Bestrafung wegen spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.
- 10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung**
Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten Sperre muss ein Athlet während der Vorläufigen Suspendierung oder der Sperre für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben durch die FIA oder den zuständigen ASN sowie durch jede Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis zur Verfügung stehen und auf Anweisung entsprechende Informationen zu seinem Aufenthaltsort erteilen. Wenn ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus dem Register für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so wird dem Athleten die Wiedererlangung der Startberechtigung solange verwehrt, bis der Athlet die FIA oder den zuständigen ASN informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, Kontrollen außerhalb von Wettbewerben unterzogen wurde.
- 10.12 Verhängung finanzieller Sanktionen**
Die FIA behält sich die Möglichkeit vor, finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verhängen.

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR TEAMS

- 11.1 Kontrollen in Zusammenhang mit Teams**
Wenn mehr als ein Mitglied eines Teams über einen möglichen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz gemäß Artikel 7 in Zusammenhang mit einer Veranstaltung informiert wurde, muss die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN im Verlauf der Veranstaltung eine angemessene Anzahl an Zielkontrollen an dem Team durchführen.
- 11.2 Folgen für Teams**
Wenn bei einem Teammitglied im Teamsport im Verlauf einer Veranstaltung ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, kann die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN zusätzlich zu den Folgen für den Athleten, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine entsprechende Sanktion gegen das Team verhängen (z.B. Punktverlust,

Disqualifizierung von einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, oder eine sonstige Bestrafung).

Wenn bei mehr als zwei Teammitgliedern im Verlauf einer Veranstaltung ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, muss die FIA oder der für die Veranstaltung verantwortliche ASN zusätzlich zu den Folgen für den Athleten, der gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine entsprechende Sanktion gegen das Team verhängen (z.B. Punktverlust, Disqualifizierung von einem Wettbewerb oder einer Veranstaltung, oder eine sonstige Bestrafung).

11.3 Möglichkeit für die FIA oder den für die Veranstaltung verantwortlichen ASN, strengere Folgen für Teams festzulegen

Die FIA oder der für eine Veranstaltung verantwortliche ASN kann Wettbewerbsregeln festlegen, die strengere Folgen für Teams vorsehen als die in Artikel 11.2 aufgeführten.

ARTIKEL 12 SANKTIONEN UND GELDSTRAFEN GEGEN ASNs

Die FIA ist berechtigt, die finanzielle Unterstützung eines ASN, der gegen die Bestimmungen verstoßen hat, ganz oder teilweise beziehungsweise eine entsprechende Unterstützung nicht finanzieller Art einzubehalten.

ARTIKEL 13 BERUFUNGEN

13.1 Entscheidungen, gegen die Berufung eingelegt werden kann

Gegen die in Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ausgesprochenen Strafentscheidungen kann Berufung gemäß nachfolgender Artikel 13.2 bis 13.4 oder gemäß anderer Vorschriften in diesen Bestimmungen eingelegt werden. Solche Entscheidungen behalten während der Berufung ihre Gültigkeit, es sei denn, das für die Berufung zuständige Gericht trifft eine andere Entscheidung.

Vor Beginn eines Berufungsverfahrens müssen sämtliche Revisionsinstanzen gemäß vorliegenden Bestimmungen oder gemäß Regeln der Anti-Doping-Organisation, welche das Anhörungsverfahren gemäß Artikel 8 durchführen, ausgeschöpft werden.

13.1.1 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die WADA gemäß Artikel 13 das Recht hat, eine Berufung gemäß Artikel 13 einzulegen, und keine andere Partei eine Berufung gegen die endgültige Entscheidung in einem Verfahren der FIA oder des zuständigen ASN eingelegt hat, kann die WADA diese Entscheidung direkt beim CAS anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren der FIA oder des zuständigen ASN ausschöpfen zu müssen.

13.2 Berufungen gegen Entscheidungen zu Verstößen gegen die Anti- Doping-Bestimmungen, Maßnahmen und vorläufigen Suspendierungen

Gegen die nachfolgenden Entscheidungen kann Berufung ausschließlich wie in Artikel 13.2 aufgeführt eingelegt werden:

- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen begangen wurde;
- eine Entscheidung mit der Feststellung, welche Maßnahmen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach sich zieht;
- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde;
- eine Entscheidung mit der Feststellung, dass ein Verfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping- Bestimmungen aus verfahrenstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann (darunter z. B. ärztliche Verordnungen);

- eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 (Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre);
- eine Entscheidung, die besagt, dass die FIA oder der für das Ergebnismanagement zuständige ASN nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden;
- eine Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein auffälliges Ergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen anzugeben,
- eine Entscheidung, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.4 nicht weiter zu verfolgen;
- eine Entscheidung über die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung oder eines Verstoßes gegen Artikel 7.5.

13.2.1 **Berufungen gegen die Entscheidungen der FIA**

Gegen eine Entscheidung der FIA kann ausschließlich bei dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts Berufung eingelegt werden.

13.2.2 **Berufungen gegen die Entscheidungen der ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen**

Gegen eine Entscheidung eines ASN oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation kann Berufung bei einem unabhängigen und unparteiischen Organ gemäß den Bestimmungen des zuständigen ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation eingelegt werden. Falls der ASN oder die Nationalen Anti-Doping-Organisation ein solches Organ nicht eingerichtet hat, kann gegen eine solche Entscheidung beim CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts Berufung eingelegt werden.

13.2.3 **Zum Einlegen von Berufungen berechtigte Personen**

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Berufungen einzulegen:

- (a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die eine Berufung eingelegt wird;
- (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die FIA;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in welchem die Lizenz der anderen Person ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder gegebenenfalls das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und
- (f) die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechtigt, vor der nationalen Revisionsinstanz Berufung einzulegen, die in den Regeln des ASN oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt ist; zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien:

- (a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die Berufung eingelegt wird;
- (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die FIA;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in welchem die andere Person Lizenznehmer ist;
- (e) der ASN, der die Lizenz der Person ausgestellt hat; und
- (f) die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die WADA und die FIA ebenfalls dazu berechtigt, Berufungen hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Revisionsinstanz vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die eine Berufung einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch das CAS, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn die CAS dies anordnet.

Ungeachtet aller vorliegenden Vorschriften kann im Falle einer Vorläufigen Suspendierung ausschließlich durch den von der Vorläufigen Suspendierung betroffenen Athleten oder der anderen Person Berufung eingelegt werden.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung der FIA oder dem für das Ergebnismangement zuständigen ASN

Wenn die FIA oder der zuständige ASN in einem besonderen Fall eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping- Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die WADA direkt beim CAS eine Berufung einlegen, so als ob die FIA oder der zuständige ASN entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das Anhörungsorgan des CAS feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping- Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Berufung einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch die Berufung entstandenen Kosten durch die FIA oder den betreffenden ASN (Kosten und Anwaltshonorare) zurückerstattet.

13.4 Berufungen gegen Entscheidungen über die Erteilung oder Verweigerung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen der WADA, durch welche die Bewilligung oder Verweigerung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird, kann Berufung durch den Athleten oder die Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden. Gegen Entscheidungen der FIA über die Verweigerung einer TUE, die nicht von der WADA aufgehoben wurden, kann der Athlet ausschließlich vor dem CAS Berufung einlegen.

Gegen Entscheidungen der FIA über die Aufhebung einer Bewilligung oder Verweigerung einer TUE, die nicht von der WADA aufgehoben wurden, können der Athlet oder die Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS Berufung einlegen.

Gegen Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen als der FIA oder der WADA über die Verweigerung einer TUE, die nicht durch die FIA oder die WADA aufgehoben wurden, können Berufungen bei der in Artikel 13.2.2 beschriebenen nationalen Rechtsbehelfsinstanz eingelegt werden. Hebt die nationale Rechtsbehelfsinstanz die Entscheidung über die Verweigerung einer TUE auf, kann die WADA gegen diese Entscheidung vor dem CAS Berufung einlegen.

Versäumen es die FIA, die Nationale Anti-Doping-Organisation oder andere von den ASN benannte Gremien, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine TUE zu treffen, kann deren fehlende Entscheidung zum Zwecke des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegen einer Berufung als Verweigerung angesehen werden.

13.5 Berufungen gegen Entscheidungen gemäß Artikel 12

Gegen Entscheidungen der FIA in Anwendung des Artikels 12 kann durch den betroffenen ASN ausschließlich beim CAS Berufung eingelegt werden.

13.6 Berufungsfristen

Die Frist für das Einlegen einer Berufung beim CAS beträgt einundzwanzig Tage ab dem Tag, an dem der Berufungsführer die Entscheidung erhalten hat. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung hat die nachfolgende Regelung Gültigkeit bei Berufungen, die von einer Partei eingelegt werden, die berufungsberechtigt ist, jedoch keine Partei in den Verfahren war, in welchem die angefochtene Entscheidung getroffen wurde:

- a) Innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Entscheidungsverkündung hat/haben die Partei/en das Recht, von dem Gremium, das die Entscheidung gefällt hat, eine Kopie der Akte zu beantragen, auf welche sich das Gremium gestützt hat;
- b) Wenn ein solcher Antrag innerhalb der Frist von zehn Tagen gestellt wurde, so hat die beantragende Partei ab Empfang der Akte eine Frist von einundzwanzig Tagen zur Einreichung der Berufung an das CAS.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, beträgt die Frist für das Einlegen einer Berufung oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall eine Berufung hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

ARTIKEL 14 BERICHTERSTATTUNG UND ANERKENNUNG

14.1 Benachrichtigung, Vertraulichkeit und Berichterstattung

Die FIA und der zuständige ASN wenden die folgenden Grundsätze über die Behandlung der Ergebnisse von Anti-Doping-Kontrollen, den öffentlichen und verantwortungsvollen Umgang mit diesen Ergebnissen sowie über die Achtung der Privatsphäre der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten wie folgt an:

14.1.1 Information an Athleten und andere Personen

Athleten und andere Personen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 7 in Kenntnis gesetzt. Athleten und andere Personen, die eine Lizenz eines ASN haben, können durch Überbringung der Information an den ASN in Kenntnis gesetzt werden.

14.1.2 Benachrichtigung der Nationalen Anti-Doping- Organisationen, der FIA, der ASN und der WADA

Die Benachrichtigung der betreffenden Nationalen Anti-Doping-Organisation, der FIA, der betreffenden ASN und der WADA erfolgt wie in Artikel 7 aufgeführt.

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 des Athleten, der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten, der FIA, des ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, und der WADA umfasst:

- den Namen des Athleten,
- sein Land,
- die Sportart und die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart,
- die Wettkampfstufe des Athleten,
- Angaben darüber, ob die Kontrolle während oder außerhalb eines Wettbewerbs erfolgte,
- das Datum der Probenahme sowie
- die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse.

14.1.4 Statusberichte

Dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen werden regelmäßig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7 (Ergebnismanagement), Artikel 8 (Recht auf ein

fares Anhörungsverfahren) bzw. Artikel 13 (Rechtsbehelfe) informiert und erhalten rechtzeitige, schriftliche und begründete Erläuterung oder Entscheidung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5

Vertraulichkeit

Die Empfänger dieser Informationen geben diese erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen, die unverzüglich informiert werden sollten, weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

14.2

Veröffentlichung

14.2.1

Die Identität eines Athleten oder einer anderen Person, dem bzw. der seitens einer Anti-Doping-Organisation ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, darf durch die für die Bearbeitung der Ergebnisse zuständige Anti-Doping Organisation nicht öffentlich bekannt gegeben werden, bevor der Athlet oder die andere Person in Übereinstimmung mit Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4 und die betreffenden Anti-Doping-Organisationen in Übereinstimmung mit Artikel 14.1.2 informiert wurden.

14.2.2

Spätestens 20 Tage, nachdem aufgrund einer Verhandlung gemäß Artikel 8 die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder auf die Verhandlung verzichtet wurde, oder kein fristgerechtes Rechtsmittel eingelegt wurde, muss die FIA oder der für die Bearbeitung der Ergebnisse verantwortliche ASN die Entscheidung veröffentlichen unter Angabe:

- der Sportart,
- der verletzten Anti-Doping-Bestimmung,
- Angabe des Namens des Athleten oder der anderen Person, der/ die den Verstoß begangen hat,
- der Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode sowie
- der auferlegten Konsequenzen.

Die FIA oder der zuständige ASN muss ebenfalls innerhalb von 20 Tagen Berufungsentscheidungen in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen.

Die FIA oder der zuständige ASN muss ebenfalls innerhalb der Frist für die Veröffentlichung alle Entscheidungen zu Verhandlungen und Berufungen an die WADA übersenden.

14.2.3

Wenn nach einer Verhandlung oder einer Berufung festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Athleten oder der anderen Person veröffentlicht werden, der/ die von der Entscheidung betroffen ist. Die FIA oder der zuständige ASN muss sich entsprechend bemühen, diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach erteilter Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder der anderen Person gebilligten gekürzten Form.

14.2.4

Zur Anwendung des vorliegenden Artikels 14.2 muss die Veröffentlichung zumindest durch Bekanntgabe der entsprechenden Information auf der Homepage der FIA oder des zuständigen ASN für mindestens 1 Jahr erfolgen.

14.2.5

Kein Offizieller der FIA oder des zuständigen ASN darf öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, anderer Person oder ihrer Vertreter.

14.3

Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten

Wie weiter im Internationalen Standard für Kontrollen erläutert müssen Athleten, die von der FIA oder ihrem zuständigen ASN zur Aufnahme in ein Kontrollregister

benannt wurden, genaue und aktuelle Informationen zu ihrem Aufenthaltsort zur Verfügung stellen.

Die FIA, die ASN und die Nationalen Anti-Doping-Organisationen koordinieren die Benennung der Athleten und die Erfassung von aktuellen Angaben zu Aufenthaltsort und übermitteln diese an die WADA. Wenn möglich, haben andere Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Dopingkontrollen bei dem Athleten gemäß Artikel 15 befugt sind, über ADAMS Zugang zu diesen Informationen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz. Sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

14.4 Statistische Berichte

Die FIA und die ASN veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen und übermitteln der WADA eine Kopie dieses Berichts. Die FIA und die ASN können auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten Athleten und das Datum jeder Kontrolle angeben.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren

Die WADA dient als zentrale Clearingstelle für Daten und Ergebnisse aus Dopingkontrollverfahren für internationale und nationale Spitzenathleten, die dem Kontrollregister ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören. Um eine koordinierte Planung der Verteilung der Kontrollen zu ermöglichen und unnötige doppelte Dopingkontrollen durch die verschiedenen Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, melden die FIA und die ASN sämtliche Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben dieser Athleten unmittelbar so schnell wie möglich nach der Durchführung solcher Kontrollen an die Clearingstelle der WADA. Der Athlet, der ASN, welcher die Lizenz des Athleten ausgestellt hat, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die FIA haben Zugang zu diesen Informationen.

Um als Clearingstelle für Daten aus Dopingkontrollverfahren fungieren zu können, entwickelte die WADA das Datenbankmanagementsystem ADAMS, das die jüngsten Grundsätze des Datenschutzes umsetzt. Personenbezogene Informationen über einen Athleten, einen Athletenbetreuer oder andere Beteiligte bei der Dopingbekämpfung werden von der WADA gepflegt, wobei sie von kanadischen Datenschutzbehörden streng vertraulich und im Einklang mit dem Internationalen Standard für Datenschutz beaufsichtigt wird.

14.4 Datenschutz

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß vorliegender Bestimmungen darf die FIA oder der zuständige ASN persönliche Informationen über die Athleten und über Dritte sammeln, aufbewahren, verarbeiten oder veröffentlichen. Die FIA und die ASNs müssen sicherstellen, dass sie hinsichtlich der Behandlung solcher Informationen die gültigen Gesetze zum Datenschutz und zur Privatsphäre sowie den Internationalen Standard zum Datenschutz beachten, dass die Athleten und andere Personen hierüber vollständig informiert sind und mit der notwendigen Bearbeitung ihrer persönlichen Daten in Zusammenhang mit den Anti-Doping Aktivitäten gemäß vorliegender Bestimmungen einverstanden sind.

ARTIKEL 15: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

15.1 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Berufungen werden die Dopingkontrollen, die TUEs (mit Ausnahme der von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen wie in Artikel 4.5.4.c aufgeführt

ausgestellten TUEs) sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines ASD oder irgendeines anderen Unterzeichners, die mit dem Code übereinstimmen und in der Zuständigkeit des ASN oder dieses Unterzeichners liegen, von der FIA und allen ASN anerkannt und beachtet.

15.2 Die FIA und die ASN erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

15.3 Vorbehaltlich des in Artikel 13 aufgeführten Berufungsrechts muss jede Entscheidung der FIA in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Bestimmungen von allen ASN anerkannt werden und die ASN müssen jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um diese Entscheidung umzusetzen.

ARTIKEL 16 EINBINDUNG DER ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN DER FIA DURCH DIE ASN

Die ASN müssen die Bestimmungen beachten. Die Bestimmungen müssen in die Vorschriften aller ASN entweder direkt oder durch Verweis eingebunden werden. Alle ASN müssen die Verfahrensregeln in ihre Bestimmungen aufnehmen, die notwendig sind, um diese Bestimmungen wirksam umzusetzen.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNGSFRIST

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung der vorliegenden Bestimmungen eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

ARTIKEL 18 BERICHT ÜBER DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM CODE

Alle zwei Jahre berichtet die FIA gegenüber der WADA über ihre Übereinstimmung mit dem Code und erläutert Gründe für jede Nicht-Übereinstimmung.

ARTIKEL 19 ÄNDERUNGEN UND AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN

19.1 Die Bestimmungen können von Zeit zu Zeit von der FIA geändert werden.

19.2 Die Bestimmungen sind in Französisch und in Englisch veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung zwischen den beiden Texten hat der französische Text Vorrang.

19.3 Die Bestimmungen sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder Satzungen, ausgenommen wie in Artikel 19.6 dargelegt.

19.4 Die für die verschiedenen Teile und Artikel der Bestimmungen verwendete Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind nicht wesentlicher Bestandteil der Bestimmungen und betreffen in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf welche sie Bezug nehmen.

19.5 ANLAGE 1 – Definitionen; ANLAGE B – Verfahrensvorschriften für ein Anti-Doping-Disziplinarkomitee der FIA (ADC); ANLAGE C – Bestätigungs- und Einwilligungsformular sowie die von der WADA veröffentlichten Internationale Standards müssen als integraler Bestandteil der Bestimmungen angesehen werden.

19.6 Die Bestimmungen wurden in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Codes eingeführt und müssen in einer Art und Weise ausgelegt werden, die mit den anzuwendenden Vorschriften des Codes übereinstimmen.

19.7 Die Bestimmungen treten vollständig ab dem 1. Januar 2011 in Kraft (das „Datum des Inkrafttretens“). Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig waren, folgendes jedoch vorausgesetzt:

- 19.7.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, das am Datum des Inkrafttretens anhängig ist, und für ein Verfahren, das nach dem Datum des Inkrafttretens eingeleitet wurde, jedoch danach verfolgt wird, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, an dem der vermeintliche Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern durch das anhörende Gremium nicht festgelegt wird, dass unter den gegebenen Umständen für dieses Verfahren der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 19.7.2 Jeder Artikel 2.4 (Verstoß gegen die Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben), zu dem die FIA bestimmt, dass er den Bestimmungen unterliegt, wie sie vor dem Datum des Inkrafttretens gültig waren, der nicht vor dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen ist und der gemäß Artikel 11 des Internationalen Standards für Kontrollen als Verstoß gegen die Meldepflicht zum Aufenthaltsort angesehen wird, wird weiter verfolgt und kann, vor Ablauf, in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für Kontrollen herangezogen werden.
- 19.7.3 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Datum des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, aber der Athlet oder eine andere Person ab dem Tag des Inkrafttretens weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder eine andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die bei diesem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Minderung der Sperre unter Berücksichtigung der Bestimmungen beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation kann gemäß Artikel 13.2 Berufung eingelegt werden. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.
- 19.7.4 Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.5 gilt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der vor dem Datum des Inkrafttretens begangen wurde, als vorheriger Verstoß zum Zwecke der Festlegung der Sanktionen gemäß Artikel 10.7. Wenn bei diesem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Datum des Inkrafttretens eine Substanz betroffen ist, der gemäß den Bestimmungen als spezifische Substanz eingestuft ist und für den eine Sperre von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, so gilt dieser Verstoß im Sinne des Artikels 10.7.1 als mildere Sanktion.

ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES ATHLETEN UND DER ATHLETENBETREUER

20.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Athleten

- 20.1.1 Kenntnis und Einhaltung aller Bestimmungen.
- 20.1.2 Für Probenahmen zur Verfügung zu stehen.
- 20.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung zu übernehmen.
- 20.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, keine verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden anzuwenden, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.

20.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Athletenbetreuer

- 20.2.1 Kenntnis und Einhaltung aller Bestimmungen.
- 20.2.2 Mithilfe bei der Anwendung der Bestimmungen, insbesondere im Rahmen des Programms zur Dopingkontrolle bei Athleten.

- 20.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der Athleten zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.

ARTIKEL 21 AUFKLÄRUNG UND VORBEUGUNG

Die FIA und der ASN kümmern sich um die Planung und die Umsetzung der Informations- und Aufklärungsprogramme und um die Überwachung. Durch die Programme sollen die Teilnehmer aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten erhalten:

- Substanzen und Methoden der Verbotsliste
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- Folgen von Doping, einschließlich Bestrafungen, gesundheitliche und soziale Folgen
- Doping-Kontrollverfahren
- Rechte und Pflichten der Athleten und der Athletenbetreuer
- Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

Die Programme sollen den Sportsgeist fördern, um eine gegen das Doping eingestellte Atmosphäre zu schaffen, die einen positiven und langfristigen Einfluss auf die Entscheidungen der Athleten und anderer Personen nimmt.

Weiterhin muss jedes Antragsformular für eine Lizenz dem diesen Bestimmungen angehängten Bestätigungs- und Einwilligungensformular (Anlage C) in der aktuell vom FIA World Motor Sport Council genehmigten Form beigefügt sein.

ANLAGE A - DEFINITIONEN (in alphabetischer Reihenfolge)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, dass die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes unterstützen soll.
ADC	Das Anti-Doping-Disziplinarkomitee der FIA, dessen Verfahrensregeln in der Anlage B aufgeführt sind.
Anti-Doping Organisation	Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z. B. die FIA, die ASN, die Nationalen Anti-Doping-Organisationen, die WADA sowie Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Veranstaltungen Dopingkontrollen durchführen.
ASN	Ein Nationaler Automobilclub oder eine andere, von der FIA anerkannte Nationale Organisation als alleiniger Inhaber der Sporthoheit in einem Land (wie in Artikel 10 des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt).
Athlet	Jeder Fahrer oder Mitfahrer (einschließlich Navigator oder Beifahrer) wie in den Artikel 45 und 46 des Internationalen Sportgesetzes der FIA aufgeführt.
Athletenbetreuer	Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Atypisches Analyseergebnis	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem Internationalen Standard für Laboranalysen, zugehörige technische Unterlagen oder der Verbotensliste erfordert, bevor ein positives Analyseergebnis festgestellt wird.
Außerhalb eines Wettbewerbes	Jede Dopingkontrolle, die außerhalb eines Wettbewerbs durchgeführt wird.
Besitz	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine Verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der

Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre Verfügungsgewalt verzichtet, wenn sie dies der FIA oder dem zuständigen ASN ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode gilt als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

CAS	Das Sport-Schiedsgericht
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code
Disqualifikation	Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“
Dopingkontrollen	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zur Berufungsverhandlung einschließlich alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, TUEs, Behandlung der Ergebnisse und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Motorsportart, die kein Teamsport ist.
Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen	<p>Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:</p> <p>(a) <u>Disqualifikation</u> bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettbewerb oder Veranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung aller Pokale, Medaillen, Punkte und Preise;</p> <p>(b) <u>Sperr</u>e bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettbewerben oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und</p> <p>(c) <u>Vorläufige Suspendierung</u> bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettbewerben vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Verfahren (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) gefällt wird.</p>
Handeln	Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen

Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht zu auf

- Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und
- verbotene Substanzen, die im Rahmen von Kontrollen außerhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotene Substanz nicht für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt wird.

Internationaler Standard

Ein von der WADA verabschiedeter Standard. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in Internationalen Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards veröffentlicht werden.

Internationale Veranstaltung

Eine im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragene Veranstaltung.

Kein Fehler oder Fahrlässigkeit

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein großer Fehler oder Fahrlässigkeit

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden oder Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Fehler oder Fahrlässigkeit, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Kontrolle

Jeder Teil des Dopingkontrollverfahrens, einschließlich des Kontrollverteilungsplans, der Probenahme, des weiteren Umgangs mit den Proben sowie deren Transport zum Labor.

Kontrollregister

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von der FIA und jedem ASN jeweils zusammengestellt wird und die den Kontrollen während und außerhalb von Wettbewerben als Teil des Kontroll-Verteilungsplans der FIA oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegen.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche Person, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
Nationale Veranstaltung	Eine Veranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die aber keine internationale Veranstaltung ist.
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Überwachung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. Bei jedem Hinweis auf die Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten bedeutet dies die Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes des ASN, der die Lizenz des Athleten ausgestellt hat.
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.
Person	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.
Positives Analyseergebnis	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Laboranalysen und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.
Programm für unabhängige Beobachter	Ein Team von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, welche das Verfahren der Dopingkontrolle bei bestimmten Veranstaltungen beobachten und gegebenenfalls Anleitungen erteilen und über ihre Beobachtungen

berichten.

Sperre	Siehe „Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen“
Spezifische Substanzen	Alle Verbotenen Substanzen wie in Artikel 4.2.2 aufgeführt.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person 1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und 2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder des Anhörungsgremiums bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teamsport	Eine Motorsportdisziplin, bei der ein Team (Fahrer und Mitfahrer) mit anderen Teams im Wettbewerb steht oder bei der der Ersatz oder Austausch von Athleten während eines Wettbewerbs erlaubt ist.
Teilnehmer	Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.
TUE	Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.5 beschrieben.
TUEC	Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wie in Artikel 4.5 beschrieben.
Unangekündigte Kontrolle	Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.
UNESCO-Übereinkommen	Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, Internationale Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, Nationale Olympische Komitees, Nationale

Paralympische Komitees, Veranstalter von großen Sportwettbewerben, Nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Veranstaltung	Eine Reihe einzelner Wettbewerbe, die unter einer Organisation zusammen stattfinden.
Veranstaltungsdauer	Der Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Veranstaltung, wie von der Sporthoheit für die Veranstaltung festgelegt.
Veranstalter von großen Sportwettbewerben	Das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen Internationale Veranstaltung fungieren.
Verbotene Methode	Jede in der Verbotsliste beschriebene Methode.
Verbotener Wirkstoff	Jeder Substanz, die in der Verbotsliste aufgeführt ist.
Verbotsliste	Die von der World Anti-Doping Agency (WADA) veröffentlichte Liste, in der die Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt sind (veröffentlicht auf der WADA Website www.wada-ama.org).
Verfälschung	Jeder Vorgang der Veränderung eines Ergebnisses zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; Behinderung, Täuschung oder Teilnahme an betrügerischem Verhalten zur Veränderung von Ergebnissen oder zur Verhinderung der Einleitung der üblichen Verfahren; oder Fehlinformationen an die FIA oder den zuständigen ASN.
Versuch	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.
Verwendung	Die Verwendung, Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines Verbotenen Wirkstoffs oder einer Verbotenen Methode.
Vorläufige Anhörung	Im Sinne des Artikels 7.6 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Verfahren gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) durchgeführt wird, und bei der der Athlet informiert wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen.
Vorläufige Suspendierung	Siehe vorstehende Folgen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

WADA	World Anti-Doping Agentur
Während eines Wettbewerbs	Dies bezeichnet den Zeitraum ab 12 Stunden vor dem Wettbewerb, an dem der Athlet teilnimmt, bis zum Ende des Wettbewerbs und der Probenahme in Zusammenhang mit diesem Wettbewerb.
Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit	Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
Wettbewerb	Ein einzelnes Rennen, Kampf, Spiel oder ein bestimmter athletischer Wettbewerb. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettbewerb- und Wettbewerbsveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Zielkontrolle	Auswahl von bestimmten Athleten nach dem Zufallsprinzip für Kontrollen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

ANLAGE B VERFAHRENSORDNUNG FÜR EIN ANTI-DOPING KOMITEE DER FIA

B1:

Mit dem Anti-Doping Komitee der FIA (nachfolgend „ADC“) wurde ein Disziplinar-Organ eingesetzt, das mit der erstinstanzlichen Disziplinargewalt über Athleten und andere, den Vorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA („die Bestimmungen“) unterliegenden Personen betraut ist, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen vorliegt. Zur Entscheidung der ihm vorgelegten Fälle wendet das ADC die Vorschriften der Bestimmungen und der nachfolgenden Verfahrensordnung an.

Im Streitfall über die Auslegung der vorliegenden Bestimmungen ist ausschließlich der französische Text maßgebend.

B2:

Das ADC setzt sich zusammen aus sieben, vom World Motor Sport Council jährlich benannten Mitgliedern, einschließlich eines Vorsitzenden mit juristischer Ausbildung sowie sechs weiterer Mitglieder, die aus den Mitgliedern der Medizinischen Kommission aufgrund ihrer Kompetenz in den Bereichen Medizin und/oder Recht benannt werden. Die so benannten Mitglieder sowie der Vorsitzende des ADC können durch das World Motor Sport Council jährlich wieder ernannt werden.

Das Sekretariat der Medizinischen Kommission verschickt die Ladungen für jede Verhandlung. Die Entscheidungen werden durch Stimmenmehrheit gefällt.

Wenn ein Mitglied von dem Fall zurücktritt oder seine Nominierung in der Kommission endgültig zurückgibt, wird durch das World Motor Council der FIA unter den gleichen Bedingungen wie sein Vorgänger für die verbleibende Dauer des Mandats eine Ersatzperson benannt.

B3:

Die Beratungen der ADC haben nur Gültigkeit, wenn mindestens der Vorsitzende sowie zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder des ADC, die in dem Fall ein Interesse haben, dürfen an den Beratungen nicht teilnehmen.

Die Mitglieder des ADC sind hinsichtlich aller Sachverhalte, Handlungen und Informationen, die Ihnen in Ausübung ihrer Pflichten zur Kenntnis gelangen, an die Schweigepflicht gebunden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds durch das World Motor Sport Council.

Mit Ausnahme der möglichen Anwesenheit von Vertretern der WADA und dem ASN, welcher dem Athleten oder der anderen Person die Lizenz ausgestellt hat, werden die Vorträge vor dem ADC nicht öffentlich durchgeführt, es sei denn der Athlet oder die andere Person oder sein Anwalt reicht vor Beginn der Sitzung einen anders lautenden Antrag ein.

B4:

Der Vertreter der Medizinischen Kommission wird für jede Verhandlung mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt (nachfolgend „Ermittler“ genannt). Die zuständigen Offiziellen müssen ihm den schriftlichen Bericht zu der Anti-Dopingkontrolle, wie er von dem Dopingkontroll-Beauftragten erstellt wurde und in dem die Bedingungen aufgeführt sind, unter denen die Proben entnommen wurden und unter denen der Test durchgeführt wurde, zur Verfügung stellen; ihm müssen außerdem der schriftliche Ergebnisbericht der Analyse, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgte, sowie alle weiteren Einzelheiten in Zusammenhang mit der Untersuchung des Falles zur Verfügung gestellt werden. Der Ermittler ist in Bezug auf alle Sachverhalte, Handlungen und Informationen, die ihm in Ausübung seiner Pflichten zur Kenntnis kommen, zur Vertraulichkeit verpflichtet.

B5:

Wenn sich ein Verstoß gegen die Bestimmungen bestätigt, darf der Ermittler selbst die Klage nicht abweisen, auch wenn durch den Betroffenen therapeutische Gründe angeführt werden. In jedem Fall ist das ADC das zuständige Organ. Die Entscheidung, einschließlich einer

Klageabweisung, liegt in jedem Fall in der Verantwortung des ADC. Es liegt in der Verantwortung des ADC, für jeden eingereichten Fall eine Entscheidung zu treffen, einschließlich der möglichen Absetzung des Falles.

B6:

Der Ermittler informiert den Athleten oder die andere betreffende Person und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter über die Einleitung des Verfahrens gegen ihn durch Übersendung eines Dokuments mit Aufführung der Anklagepunkte in Form eines Einschreibebriefs mit Rückschein oder in irgendeiner anderen Form, wie zum Beispiel durch persönliche Übergabe mit Empfangbestätigung, dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Der Ermittler informiert anschließend auch den ASN, welcher die Lizenz des Athleten oder der anderen Person ausgestellt hat, die nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person und die WADA.

B7:

Dem Dokument mit Aufführung der eingereichten Vorwürfe muss das Analyseergebnis sowie der Hinweis an den Betroffenen zu seinem Recht, per Einschreibebrief mit Rückschein eine zweite Analyse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen auf eigene Kosten zu beantragen, beigefügt sein. Dieses Dokument muss innerhalb von vier Tagen nach Empfang des in vorstehendem Artikel beschriebenen Einschreibebriefes ebenfalls per Einschreibebrief mit Rückschein verschickt werden.

Sofort nach Empfang eines solchen Antrags muss der Ermittler das Testlabor für die Anti-Dopingprobe entsprechend informieren.

B8:

Sobald die Vier-Tage-Frist gemäß vorstehendem Artikel verstrichen ist oder nach Empfang des Ergebnisses zur zweiten Analyse, in welchem bestätigt wird, ob oder ob nicht einen verbotenen Wirkstoff oder Methode gemäß Inhalt der Akte verwendet wurde, muss der Ermittler einen Bericht erstellen und diesen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des ADC schicken.

B9:

Der Athlet oder die andere Person, gegebenenfalls in Vertretung durch seinen rechtlichen Beistand, muss vom Ermittler per Einschreibebrief mit Rückschein oder per Brief mit persönlicher Übergabe und Empfangsbestätigung mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Verhandlung durch den ADC geladen werden.

Der Athlet oder die andere Person kann durch einen oder mehrere Verteidiger seiner eigenen Wahl begleitet werden. Nach Empfang der Ladung muss er angeben, ob er für die Verhandlung vor dem ADC die Dienste eines Übersetzers in Anspruch nehmen möchte und gegebenenfalls in welcher Sprache.

Auf schriftlichen Antrag an das Sekretariat der FIA (zu Händen des Ermittlers) kann der Athlet oder die andere Person oder sein Verteidiger Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben, einschließlich der Informationen wie durch den Internationalen Standard für Labore vorgeschrieben, anfordern.

Der Athlet oder die andere Person kann beantragen, dass bestimmte Personen seiner eigenen Wahl für eine Aussage geladen werden und er muss dem Ermittler bis spätestens acht Tage vor der Sitzung des ADC eine Liste mit den Namen dieser Personen vorlegen. Der Vorsitzende des ADC kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn dieser unangemessen ist. Der Athlet oder die andere Person wird über eine solche Ablehnung innerhalb von 48 Stunden nach Empfang des Antrags informiert.

B10:

Während der Verhandlung trägt der Ermittler seinen Bericht mündlich vor.

Der Vorsitzende des ADC kann jede Person zur Aussage bei der Verhandlung laden, wenn er diese Aussage für nützlich hält. Wenn entschieden wurde, einen solchen Zeugen zu

hören, muss der Vorsitzende den Athleten oder die andere Person schriftlich innerhalb von mindestens 48 Stunden vor Beginn der Verhandlung informieren.

Danach werden der Athlet oder die andere Person und gegebenenfalls jede Person, deren Anwesenheit er beantragt hat, aufgefordert, die Verteidigung vorzutragen. In jedem Fall hat der Athlet oder die andere Person, sein Vertreter oder Verteidiger das Recht zu dem abschließenden Vortrag.

B11:

Das ADC berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit, in Abwesenheit des Athleten oder der anderen Person, seines Verteidigers, aller Personen, die für eine Aussage geladen waren, mögliche Vertreter der WADA und des ASN, welcher die Lizenz an den Beklagten ausgestellt hat und des Ermittlers. Seine Entscheidung muss begründet sein.

Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden des ADC unterzeichnet.

Die Entscheidung wird dem Athleten oder der anderen Person sofort per Einschreibebrief mit Rückschein oder per Brief mit persönlicher Übergabe und Empfangsbestätigung verkündet. Die Verkündung muss Informationen zu dem Verfahren und zur Frist für eine Berufung beinhalten.

Die Entscheidung wird dann per Einschreibebrief mit Rückschein ebenfalls an den ASN, welcher die Lizenz des Athleten oder der anderen Person ausgestellt hat, seine Nationalen Anti-Doping-Organisation und die WADA geschickt

B12:

Im Allgemeinen muss der ADC seine Entscheidung innerhalb von höchstens drei Monaten ab Empfang der Ergebnisse der ursprünglichen Anti-Dopingkontrolle oder gegebenenfalls nach Empfang der Ergebnisse der dem Athleten beantragten Zweitanalyse durch das Sekretariat der FIA treffen.

Falls das ADC innerhalb dieser vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung treffen kann, wird ihm der Fall entzogen und die gesamte Akte wird an das entsprechende Berufungsorgan für disziplinarische Angelegenheiten, das CAS Schweiz, weitergeleitet, welches dann eine endgültige Entscheidung zu dem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schiedsgerichtsbarkeit für Sport treffen muss.

B13:

Gegen jede Entscheidung des ADC kann durch den Athleten oder die andere Person, der von dem ASN, welcher seine Lizenz ausgestellt hat, unterstützt werden muss, oder durch die FIA Berufung eingelegt werden, jedoch nur beim CAS. Das vor dem CAS anzuwendende Verfahren entspricht den Bestimmungen der Schiedsgerichtsbarkeit für Sport.

Die Berufungsfrist beträgt einundzwanzig Tage ab Empfang der die Berufung betreffenden Entscheidung.

Alle Parteien, die beim CAS eine Berufung einlegen, müssen mit größter Sorgfalt gemäß den für ein solches Gericht anzuwendenden Bestimmungen handeln.

ANLAGE C BESTÄTIGUNGS- UND EINWILLIGUNGSFORMULAR

Ich, Lizenznehmer des {Name des ASN} und/oder Teilnehmer an einer vom {Name des ASN oder der FIA} genehmigten oder anerkannten Veranstaltung, erkläre hiermit folgendes:

1. Ich bestätige, dass ich alle Bestimmungen der Anti-Doping-Bestimmungen der FIA beachte und mich diesen unterwerfe, einschließlich jedoch nicht begrenzt auf alle Änderungen der Anti-Doping-Bestimmungen und allen Internationalen Standards wie sie von der Welt-Anti-Doping-Agentur erstellt und ständig auf ihrer Website veröffentlicht werden.
2. Ich erkenne an, dass die ASN, die FIA und die Nationale Anti-Doping-Organisationen das Recht haben, Bestrafungen auszusprechen wie in den Anti-Doping-Bestimmungen der FIA aufgeführt.
3. Ich habe diese Erklärung gelesen und verstanden.

Datum

Name in Druckbuchstaben (Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift (oder im Falle eines Minderjährigen,
der gesetzliche Vertreter)

ANLAGE D INTERNATIONALE STANDARDS DER WADA

Die nachfolgenden Internationalen Standards der WADA sind auf der Website der WADA verfügbar (www.wada-ama.org):

- die Verbotsliste
- der Internationale Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- der Internationale Standard für Kontrollen
- der Internationale Standard für Datenschutz
- der Internationale Standard für Labore.

.....